



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2016

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Erweiterung des Schulverbundes „Mittelschule Neustadt-Diespeck“, die Weiterführung der Mittelschule am Turm Neustadt a. d. Aisch, der Mittelschule Diespeck, der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld und der Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 9. Juni 2016	97
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Ausgliederung der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim aus dem „Mittelschulverbund Höchststadt a. d. Aisch und Umland“, die Weiterführung der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch, der Mittelschulen Adelsdorf, Lonnerstadt-Weisachgrund, Mühlhausen und Röttenbach und die Weiterführung der Grundschulen Adelsdorf, Lonnerstadt-Weisachgrund, Mühlhausen und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 9. Juni 2016; vom 20. Juni 2016	98
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 22. Juni 2016..	100
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg zu Kapitel B V 3.1.1 Windkraft – Erweiterung des Vorranggebiets Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt (19. Änderung des Regionalplans)	103
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter	106
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Salz-Siloanlage nördlich von Wassermungenau (Stadt Abenberg) an der B 466 Gunzenhausen - Schwabach	107
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Lärmsanierung im Streckenabschnitt südlich AS Baiersdorf-Nord bis nördlich AS Möhrendorf der BAB A 73 Bamberg - Nürnberg (Betr.-km 129,700 - 133,000) im Gebiet der Stadt Baiersdorf	107
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2016	109
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2016	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV) für das Haushaltsjahr 2016	110



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach für das Gründungshaushaltsjahr 2016	111
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld; Erweiterung des SeeCamping Langlau im Bereich des Fremdenverkehrszentrums Langlau auf den Grundstücken Flur-Nr. 1043, 1044 und 1045 in Langlau - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	112
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	113

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Kirstin Illing Regierungshauptsekretärin

die am 27.05.2016 im Alter von 43 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine wertvolle Mitarbeiterin, die mehr als 21 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken, Landratsamt Nürnberger Land, beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 5. Juli 2016

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Erweiterung des Schulverbundes
„Mittelschule Neustadt-Diespeck“,
die Weiterführung der
Mittelschule am Turm Neustadt a. d. Aisch,
der Mittelschule Diespeck,
der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld und
der Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Der Einzugsbereich der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld, bestehend aus

- a) dem Markt Uehlfeld,
- b) dem Markt Dachsbach,
- c) der Gemeinde Gerhardshofen

wird dem gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Mittelschule Neustadt-Diespeck“ zugewiesen.

§ 2

Künftig bilden

- a) die Mittelschule am Turm Neustadt a. d. Aisch,
- b) die Mittelschule Diespeck,
- c) die Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld

den Schulverbund „Mittelschule Neustadt-Diespeck“.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Neustadt a. d. Aisch.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule am Turm Neustadt a. d. Aisch“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Dietersheim.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Diespeck.

- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Diespeck“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Diespeck;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gutenstetten;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Münchsteinach;
 - d) das Gebiet des Marktes Baudenbach ohne den Gemeindeteil Frankenfeld.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Uehlfeld.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Uehlfeld;
 - b) das Gebiet des Marktes Dachsbach;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Gerhardshofen.

§ 6

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Mittelschule Neustadt-Diespeck“ gemäß § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:
 - a) Stadt Neustadt a. d. Aisch;
 - b) Gemeinde Dietersheim;
 - c) Gemeinde Diespeck;
 - d) Gemeinde Gutenstetten;
 - e) Gemeinde Münchsteinach;
 - f) Markt Baudenbach ohne den Gemeindeteil Frankenfeld;
 - g) Markt Uehlfeld;
 - h) Gemeinde Dachsbach;
 - i) Gemeinde Gerhardshofen.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 7

- (1) Die Grundschule Uehlfeld wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Uehlfeld und der Gemeindeteile Oberhöchstädt, Rauschenberg, Ziegelhütte, Traishöchstädt, Arnshöchstädt und Götterbrunn des Marktes Dachsbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld“ und hat ihren Sitz im Markt Uehlfeld.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 8

Schülerinnen und Schüler aus dem in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Einzugsbereich der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld, die im Schuljahr 2015/2016 den gebundenen Ganztags-, den M-Zug oder die V-Klassen der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch besucht haben, können – soweit dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird – weiterhin dort verbleiben.

§ 9

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 über die Volksschulorganisation in der Stadt Neustadt a. d. Aisch und der Gemeinde Diespeck, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (MFrABI Nr. 17/2010, S. 149) außer Kraft.

Ansbach, 9. Juni 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

**Gemeinsame Rechtsverordnung der
Regierungen von Mittelfranken
und von Oberfranken
über die Ausgliederung
der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
aus dem „Mittelschulverbund
Höchststadt a. d. Aisch und Umland“,
die Weiterführung
der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule
Höchststadt a. d. Aisch,
der Mittelschulen Adelsdorf,
Lonnerstadt-Weisachgrund,
Mühlhausen und Röttenbach
und die Weiterführung
der Grundschulen Adelsdorf,
Lonnerstadt-Weisachgrund,
Mühlhausen und Röttenbach,
Landkreis Erlangen-Höchststadt**

**Vom 9. Juni 2016
Vom 20. Juni 2016**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken folgende gemeinsame

Verordnung

§ 1

Die Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld und deren Einzugsbereich, bestehend aus

- a) dem Gebiet des Marktes Uehlfeld;
- b) dem Gebiet des Marktes Dachsbach;
- c) dem Gebiet der Gemeinde Gerhardshofen

werden aus dem „Mittelschulverbund Höchststadt a. d. Aisch und Umland“ und dessen gemeinsamen Verbundsprengel ausgegliedert.

§ 2

Künftig bilden

- a) die Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch;
- b) die Mittelschule Adelsdorf;
- c) die Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund;
- d) die Mittelschule Mühlhausen;
- e) die Mittelschule Röttenbach

den Schulverbund „Mittelschulverbund Höchststadt a. d. Aisch und Umland“.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch ohne die Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gremsdorf.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Adelsdorf“.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf bestimmt.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Lonnerstadt.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Lonnerstadt;
 - b) das Gebiet des Marktes Vestenbergsgreuth.

§ 6

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz im Markt Mühlhausen.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Mühlhausen“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Mühlhausen;
 - b) das Gebiet des Marktes Wachenroth;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken);
 - d) das Gebiet der Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.

§ 7

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Röttenbach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Röttenbach“.

- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Röttenbach;
- b) das Gebiet der Gemeinde Hemhofen.

§ 8

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 in §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung wird für die am „Mittelschulverbund Höchststadt a. d. Aisch und Umland“ gemäß § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:
 - a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch;
 - b) Gemeinde Gremsdorf;
 - c) Gemeinde Adelsdorf;
 - d) Markt Lonnerstadt;
 - e) Markt Vestenbergsgreuth;
 - f) Markt Mühlhausen;
 - g) Markt Wachenroth;
 - h) Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken);
 - i) Gemeinde Hemhofen;
 - j) Gemeinde Röttenbach.
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 9

- (1) Die Grundschule Adelsdorf wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Adelsdorf“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 10

- (1) Die Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund“ und hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 11

- (1) Die Grundschule Mühlhausen wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Mühlhausen und Wachenroth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Mühlhausen“ und hat ihren Sitz im Markt Mühlhausen.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 12

- (1) Die Grundschule Röttenbach wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Röttenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Röttenbach“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 13

Schülerinnen und Schüler aus dem in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Einzugsbereich der Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld, die im Schuljahr 2015/2016 den gebundenen Ganztags-, den M-Zug oder die V-Klassen der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch besucht haben, können – soweit dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird – weiterhin dort verbleiben.

§ 14

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken vom 30. Juli 2010/10. August 2010 über die Volksschulorganisation in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen, den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchststadt und im Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (MFrABl Nr. 17/2010, S. 159, Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2010, S. 119) außer Kraft.

Ansbach, 9. Juni 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bayreuth, 20. Juni 2016

Regierung von Oberfranken
Piwernetz
Regierungspräsidentin

MFrABl S. 98

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wildnis am Rathsberg“
im Landkreis Erlangen-Höchststadt**

Vom 22. Juni 2016

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Artikel 9 a Abs. 16 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458, BayRS 206-1-F), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Bubenreuth, Gemeinde Bubenreuth und in der Gemarkung Atzelsberg, Gemeinde Marloffstein, Landkreis Erlangen-Höchststadt, am Nordhang des Rathsberges gelegenen Waldungen werden unter der Bezeichnung „Wildnis am Rathsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 26,60 Hektar.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnis am Rathsberg“ ist es,
1. einen für die geologische Formation des Rhätolias typischen und gut ausgeprägten Schattengwald in seinem teilweise urwaldartigen Erscheinungsbild zu erhalten,
 2. die edellaubholzreichen Wälder in ihrer naturnahen Artenzusammensetzung und ihrem gestuften Bestandsaufbau als Lebensraum einer artenreichen Tierwelt zu sichern,

3. die Erhaltung und Weiterentwicklung der für stenöke (hochspezialisierte) Tier- und Pflanzenarten notwendigen biotischen und abiotischen Habitatelemente wie z. B. Alt- und Totholzstrukturen zu gewährleisten,
 4. der Forschung und Lehre einen vegetationskundlich wichtigen Waldbestand zu bewahren.
- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Bereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wildnis am Rathsberg“, DE 6332-302 ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nachfolgend aufgeführten Lebensraumtyps:
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des FFH-Gebiets werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:
1. Erhaltung eines für die geologische Formation des Rhätolias typischen, edellaubholzreichen und gut ausgeprägten Schatthangwaldes mit seinem teilweise urwaldartigen Erscheinungsbild als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt,
 2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der strukturreichen Laubmischwälder mit naturnahem, gestuften Bestands- und Altersaufbau, sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. Erhaltung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils; Erhaltung der Höhlen- und sonstigen Biotopbäume und der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, insbesondere für an Alt- und Totholz gebundene Artengemeinschaften,
 4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Entwicklung der Wälder (Bestands- und Standortsdynamik).

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. Rodungen, Kahlhiebs- oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
 11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 12. Wildfütterungsstellen zu errichten sowie Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
 13. Sachen im Gelände zu lagern,
 14. Feuer zu machen oder zu grillen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen ist das Fahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen und Krankenfahrrädern auf dem in der Karte M 1:5.000 eingetragenen Weg,

2. das Gelände außerhalb des in der Karte M 1:5.000 eingetragenen Weges zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. außerhalb des in der Karte M 1:5.000 eingetragenen Weges zu reiten,
 4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
 5. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 7. zu zelten oder zu lagern,
 8. Lärm zu verursachen.
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
 5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungsanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt - untere Naturschutzbehörde -,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt - untere Naturschutzbehörde -,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt erfolgt.

§ 5 Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 137, Gemarkung Atzelsberg in Form der einzelstammweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 10 und 11 dieser Verordnung zum Erreichen nachfolgender Bewirtschaftungsziele:
 - Bestände mit Elsbeere, Bergahorn, Winterlinde, Hainbuche, Ulme und anderen standortheimischen Baumarten,
 - artenreiche Strauchschichten und Waldmäntel in fluoroffenen Bereichen,
 - kompakte Alt- und Totholzstrukturen unterschiedlichster Dimension.

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 81, Gemarkung Atzelsberg, Fl.-Nr. 131, Gemarkung Atzelsberg, Fl.-Nr. 485/8 (t), Gemarkung Bubenreuth und Fl.-Nr. 485/733, Gemarkung Bubenreuth in Form der einzelstamm- bis femelweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 10 und 11,

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am

Rathsberg“, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom
12.07.1996 außer Kraft.

Ansbach, 22. Juni 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
(Anlage 1 s. S. 104 und
Anlage 2 s. S. 105

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6
BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht inner-
halb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser
Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsa-
chen, die die Verletzung begründen sollen, bei der
Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABI S. 100

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfort-
schreibung des Regionalplans des Planungsverbands
Region Nürnberg zu Kapitel B V 3.1.1
Windkraft – Erweiterung des Vorranggebiets
Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt
(19. Änderung des Regionalplans)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 5. Juli 2016 Gz. 8326.00**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landes-
planungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl S. 254),
zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes
vom 22.12.2015 (GVBl S. 470), wird Folgendes be-
kannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Re-
gion Nürnberg hat am 09.05.2016 die Einleitung des
Beteiligungsverfahrens zur 19. Änderung des Re-
gionalplans (Kapitel B V 3.1.1 Windkraft - Erweiterung
des Vorranggebiets Windkraft WK 36, Landkreis Er-
langen-Höchstadt) beschlossen. Hierzu ist der Ent-
wurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3
Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (höhere
Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und
den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für
einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszu-
legen.

Bei der Regierung von Mittelfranken liegt der Pla-
nungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht

vom 18.07.2016 bis einschließlich 16.09.2016 zur
Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 441.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag
von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen wer-
den.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den
Adressen
www.planungsverband.region.nuernberg.de unter
„Aktuelles“ und
www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter
„Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegen-
heit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Pla-
nungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16,
90403 Nürnberg.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 103

Anlage 1

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

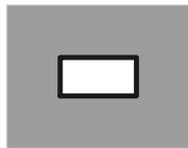
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Wildnis am Rathsberg

im Landkreis Erlangen-Höchstadt

vom 22.06.2016

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.055)



Naturschutzgebiet

Maßstab M 1:25 000

Kartengrundlage:

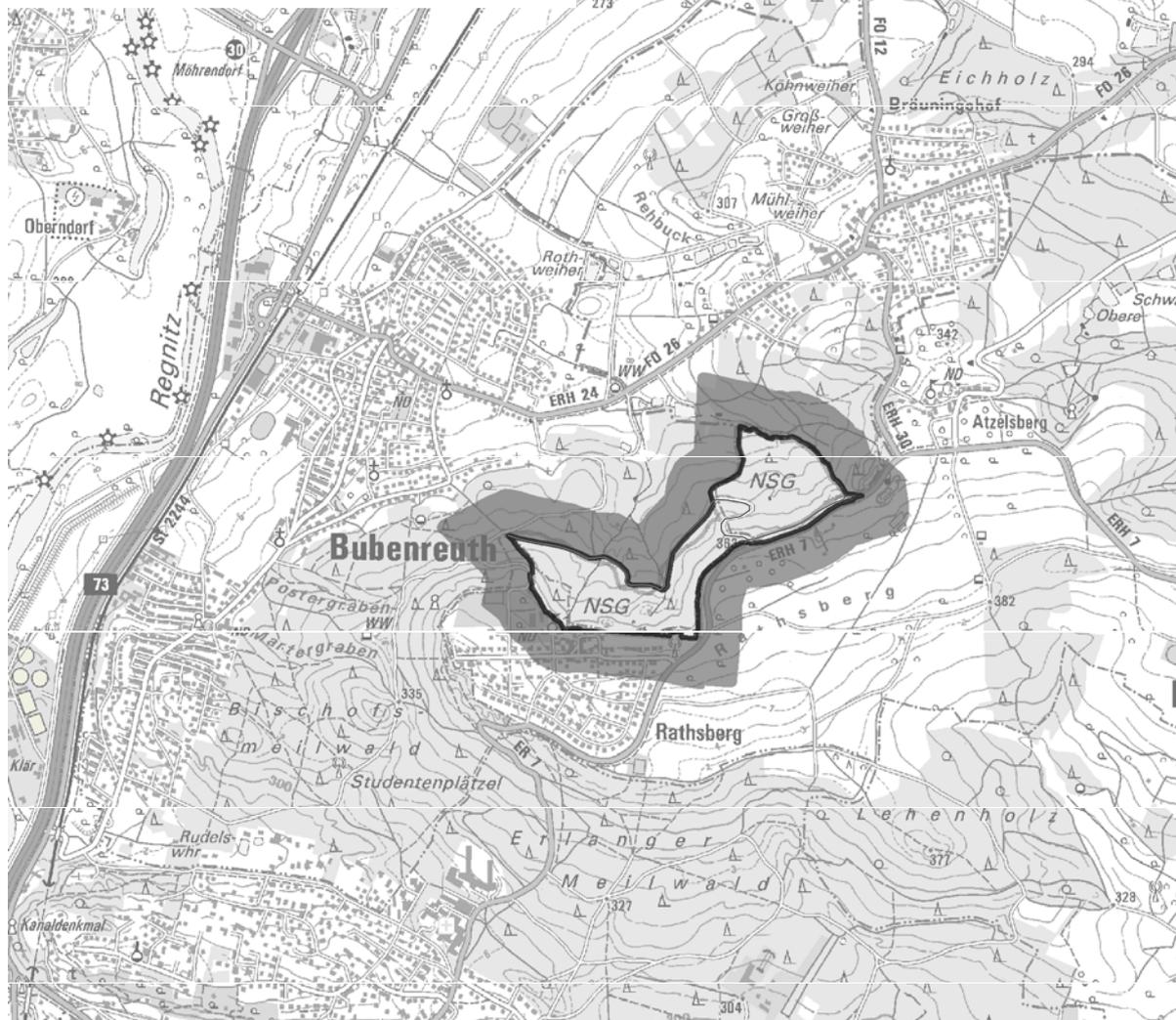
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016
(www.geodaten.bayern.de)

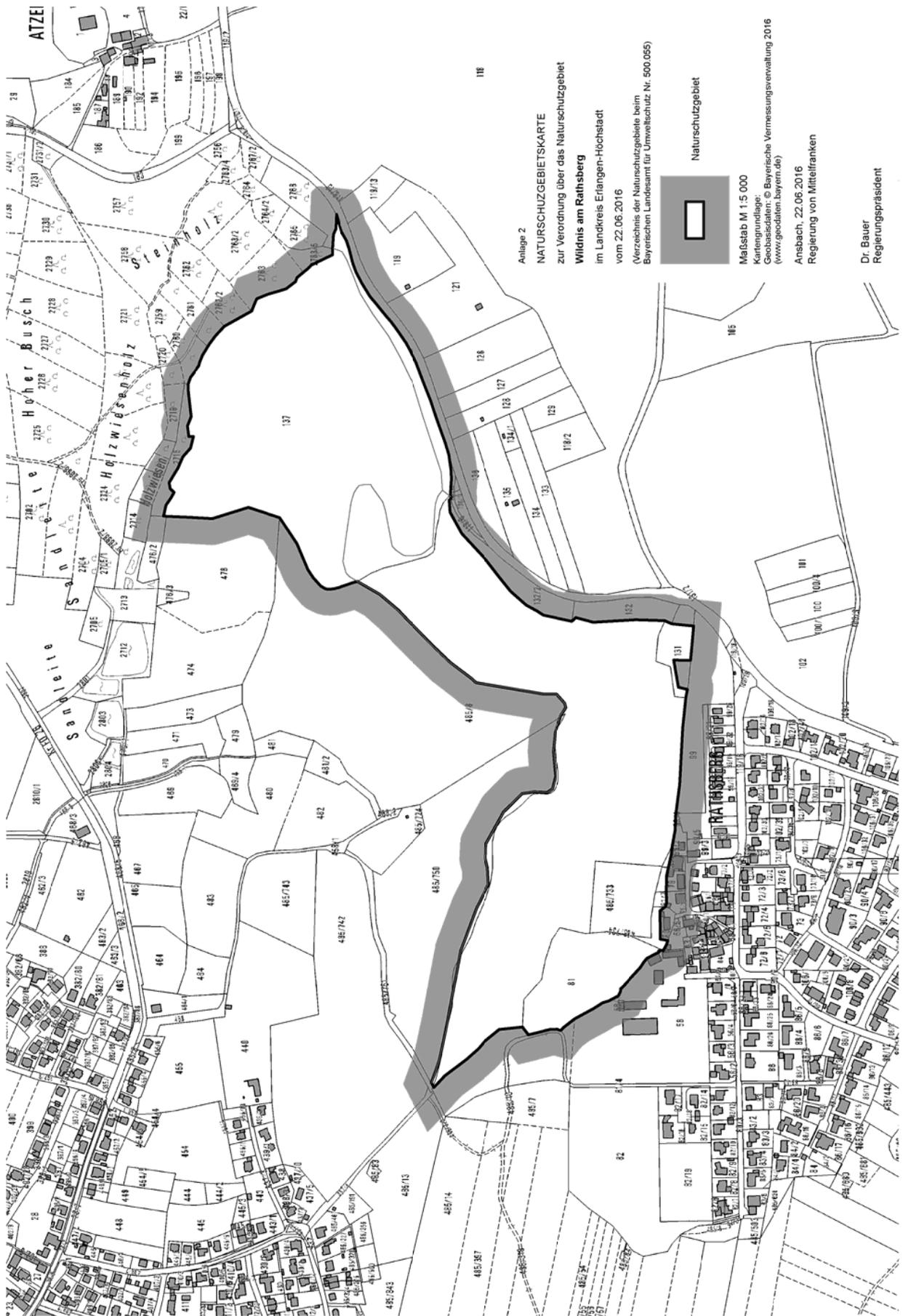
Ansbach, 22.06.2016

Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer

Regierungspräsident





Anlage 2
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Wildnis am Rathsberg
im Landkreis Erlangen-Höchstadt
vom 22.06.2016
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.055)



Naturchutzgebiet
Maßstab M 1:5 000
Kartengrundlage:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016
(www.geodaten.bayern.de)
Ansbach, 22.06.2016
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2016 Gz. 10-1362-1/16

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz, § 3 Abs. 1 Bundeswahlordnung und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, wurden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis		Kreiswahlleiter/Kreiswahlleiterin	Stellvertreter/Stellvertreterin
Nr.	Name		
241	Ansbach	Linda Engelhard Regierungsrätin Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2000 Telefax: 0981 468-182000 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de	Ute Sand Verwaltungsamtfrau Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2101 Telefax: 0981 468-2119
242	Erlangen	Thomas Ternes Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-1600 Telefax: 09131 86-2134 E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de	Gerd Worm Verwaltungsdirektor Stadt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2358 Telefax: 09131 86-2993
243	Fürth	Mathias Kreitinger (ab 01.08.2016) Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90744 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Telefax: 0911 974-1032 E-Mail: wahlen@fuerth.de	Rainer Baier Verwaltungsrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90744 Fürth Tel.: 0911 974-2330 Telefax: 0911 974-2333
244	Nürnberg-Nord	Wolf Schäfer Beschäftigter Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Telefax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Walter Lindl Ltd. Rechtsdirektor Rechtsamt Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2362 Telefax: 0911 231-5306
245	Nürnberg-Süd		
246	Roth	Sven Muth Oberregierungsrat Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1308 Telefax: 09171 81-971308 E-Mail: Kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Angelika Maurer Verwaltungsfachwirtin Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1306 Telefax: 09171 81-971306

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Salz-Siloanlage nördlich von Wassermungenau (Stadt Abenberg) an der B 466 Gunzenhausen - Schwabach**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2016 Gz. RMF-SG32-4354-2-9

Für das Bauvorhaben ist gemäß § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UVPG wird die Änderung einer bestehenden, dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegenden Anlage, einem Neubau gleichgestellt. Die Vorprüfung zeigt, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das geplante Vorhaben hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Immissionschutzrechtliche Belange werden aufgrund der unmittelbaren Nähe zur B 466 und der Lage im Außenbereich (ca. 550 m nördlich des Ortsteiles Wassermungenau) in keinem relevanten Ausmaß berührt. Die beim Betrieb der Siloanlage entstehenden Lärmimmissionen gehen nicht über das Potential hinaus, welches ohnehin auf der B 466 entsteht bzw. vorhanden ist. Somit bewirkt die Baumaßnahme keine wesentliche Änderung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV; ihre lärmtechnischen Auswirkungen können vernachlässigt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, nachdem sich das Staatliche Bauamt Nürnberg verpflichtet hat, den Kompensationsbedarf gemäß der „Unterlage 11 (Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 05.02.2015)“ umzusetzen. Die Planung wurde im Vorfeld zudem mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth abgestimmt. Die vorgelegten Unterlagen und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs sind aus fachlicher Sicht geeignet und ausreichend.

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht erfüllt werden. Die erforderlichen Gehölzrodungen und Rückschnitte erfolgen gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt und die Eingriffe in Natur und Landschaft äußerst gering ausfallen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Salz-Siloanlage kommt in unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-

Gruppe zur Ausführung. Daher wurden sowohl der Verband, als auch das Landratsamt Roth/Gesundheitsamt zu dem Vorhaben gehört. Beide Stellen haben ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Lärmsanierung im Streckenabschnitt südlich AS Baiersdorf-Nord bis nördlich AS Möhrendorf der BAB A 73 Bamberg - Nürnberg (Betr.-km 129,700 - 133,000) im Gebiet der Stadt Baiersdorf**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2016 Gz. RMF-SG32-4354-1-20

Die Autobahndirektion Nordbayern plant Lärmschutzmaßnahmen an der Westseite der A 73 in einem Bereich zwischen der AS Baiersdorf-Nord und der AS Möhrendorf. Die Maßnahmen beginnen ca. 770 m südlich der AS Baiersdorf-Nord und enden etwa 2,68 km nördlich der AS Möhrendorf. Vorgesehen sind Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von 1.727 m und einer maximalen Höhe von 7,50 m über der Fahrbahn.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.4 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben führt nur in geringem Umfang zu einer Flächenneubeanspruchung und -versiegelung. Die mit dem Vorhaben einhergehende Reliefveränderung im Bereich eines vorhandenen Lärmschutzwalls erfolgt ausschließlich auf der autobahnzugewandten Seite des Walls und fällt optisch nicht ins Gewicht. Den nachteiligen Wirkungen der am Lärmschutzwall notwendigen Gehölzrodungen wird durch die nach Abschluss der Bauarbeiten geplante Neupflanzung eines Strauchmantels auf den umgestalteten Böschungsbereichen wirksam begegnet. Die durch die Lärmschutzwände bewirkten visuellen Veränderungen können jedenfalls bei Berücksichtigung der von der Autobahndirektion für die Wände vorgesehenen gestalterischen Maßnahmen (Verblendung mit Holzgitter, Begrünung) vernachlässigt werden, ebenso die mit der Errichtung der Lärmschutzwände bewirkte geringfügige Verstärkung der derzeit schon gegebenen Trennung der Räume westlich und östlich der A 73 und der insoweit bestehenden funktionalen Beziehungen. Nach Errichtung der Lärmschutzwände gehen von diesen keine Immissionen aus. Sie bewirken vielmehr eine deutliche Minderung der Verkehrslärmimmissionen im Bereich der angrenzenden, zu Wohnzwecken genutzten Bebauung. Die Ausbreitung luftgetragener, vom Verkehr emittierter Schadstoffe in Richtung der westlichen Bebauung wird durch sie in gewissem Maß ebenso gehemmt. Die während der kurzen Bauzeit von ca. vier Monaten zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der hohen Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der A 73 herrührt, nicht von Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur. Die Umgebung des Vorhabens weist zudem insgesamt nur eine geringe ökologische Empfindlichkeit auf. Sie ist durch Wohn- und gewerbliche Bebauung sowie durch Verkehrswege (A 73, Bahnlinie) stark anthropogen überprägt und unterliegt hierdurch - insbesondere durch den Straßenverkehr - erheblichen Vorbelastungen. Der teilweise unmittelbar entlang der A 73 verlaufende Schlangenbach weist ebenso eine deutliche technische Überprägung auf, ihm werden außerdem ungereinigte Straßenabwässer der A 73 zugeführt. Strukturen von hoher ökologischer Wertigkeit sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden, ebenso keine nach europäischem oder nationalem Recht besonders geschützte Gebiete oder Flächen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Ausführung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen, die Gegenstand der Planung der Autobahndirektion Nordbayern sind, nicht erfüllt. Bestimmender Faktor für die Empfindlichkeit des Vorhabensbereichs ist hier daher hauptsächlich die Nähe der dicht besiedelten Ortslage von Baiersdorf. In Bezug auf diese führt das Vorhaben aber zu keinen nennenswerten nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern verbessert - wie bereits dargelegt - die dortige Immissionssituation. Die negativen Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf einen sehr überschaubaren, naturfernen Bereich und werden von der Wohnbevölkerung, die in unmittelba-

rer Nähe des Vorhabens vorhanden ist, kaum wahrgenommen werden. Die Negativwirkungen des Vorhabens fallen gegenüber den bestehenden Vorbelastungen zudem kaum ins Gewicht und stellen sich nicht andersartig als diese dar, auch wenn sie sicher eintreten und - mit Ausnahme der bauzeitigen Auswirkungen - unumkehrbar auf Dauer bestehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 274.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 121.700,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 209.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.622,48 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 46.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Burgoberbach, 21. Juni 2016

Schulverband Burgoberbach
Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 25.07.2016 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 27. Juni 2016

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern für das Haushaltsjahr 2016**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2016 vom 11. Mai 2016 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Juni 2016 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 110

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, her. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173) erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 26.920,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 25.920,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für die Haushaltsjahr 2016 werden gem. § 21 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ansbach, 13. April 2016

Zweckverband zur Abfallentsorgung in der
Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Carda Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 25.07.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 1. Juni 2016

Zweckverband zur Abfallentsorgung in der
Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)
gez.
C. Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 110

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
für das Gründungshaushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn folgende Haushaltsatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	151.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	151.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	151.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	151.000 €
und einem Saldo von	0 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.351.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.351.000 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.770.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 151.000 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für
- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| die Stadt Erlangen | 94.737 € (62,74 vom Hundert), |
| die Stadt Herzogenaurach | 24.764 € (16,40 vom Hundert) und |
| die Stadt Nürnberg | 31.499 € (20,86 vom Hundert). |
- (2) Die Investitionsumlage wird auf 1.351.000 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für
- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| die Stadt Erlangen | 847.617 € (62,74 vom Hundert), |
| die Stadt Herzogenaurach | 221.564 € (16,40 vom Hundert) und |
| die Stadt Nürnberg | 281.819 € (20,86 vom Hundert). |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 16. April 2016 in Kraft.

Erlangen, 12. Mai 2016

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
gez.
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 25.07.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rathausplatz 1, 91502Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 1. Juni 2016

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen – Herzogenaurach
(ZV StUB)
gez.
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 111

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld
Erweiterung des SeeCamping Langlau im Bereich
des Fremdenverkehrszentrums Langlau auf den
Grundstücken Flur-Nr. 1043, 1044 und 1045 in
Langlau**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 19.05.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, „Teilplan Gemeinde Pfofeld“ für die geplante Erweiterung des SeeCamping Langlau auf den Grundstücken Flur-Nr. 1043, 1044 und 1045, Gemarkung Langlau, beschlossen.

Die Fläche zur Erweiterung des Platzes beträgt 41.388 m².

Zu diesem Zweck liegt der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Freitag, 15.07.2016 bis Dienstag, 16.08.2016

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brom-

bachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 7. Juli 2015

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 112

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
 Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**
 Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

167. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand 25. April 2016, 91,99 €
 Art.-Nr. 66384167
 JURION Onlineausgabe, 11,37 €
 Art.-Nr. 08250207
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte
 17. Nachlieferung, Juni 2016, 520 Seiten, 78,00 €
 Gesamtwerk: 2.180 Seiten, 129 €
 Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Giehl/Adolph/Käb
Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern
 Kommentar
 39. Aktualisierungslieferung
 Stand: April 2016
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber
Bayerisches Personalvertretungsgesetz
 Kommentar mit Wahlordnung
 151. Aktualisierung, Stand Mai 2016
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
 Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern
 Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzedder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzedder
 59. Aktualisierungslieferung,
 Rechtsstand 15. April 2016, 120,85 €
 Art.-Nr. 67075059
 JURION Onlineausgabe, 14,93 €
 Art.-Nr. 08251311
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)**

Kommentare
 von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth
 14. Nachlieferung, Juni 2016
 442 Seiten, 59,70 €
 Gesamtwerk: 2.422 Seiten, 179,00 €
 Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen
 mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
 Textsammlung
 Sonder-Aktualisierung
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum
Bayerisches Haushaltsrecht
 Kommentar
 101. Aktualisierung, Stand: April 2016
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad
Laufbahnrecht in Bayern
 Kommentar
 43. Aktualisierung, Stand: April 2016
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue
Straßenverkehrsrecht
 Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
 118. Aktualisierung, Juni 2016
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung
 mit Abgabenregelungen
 Kommentierte Ausgabe
 Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
 Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München
 59. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand April 2016, 116,95 €
 Art.-Nr. 66353059
 JURION Onlineausgabe, 14,45 €
 Art.-Nr. 08251272
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern
 Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
 Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdiri-

gent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
164. Aktualisierungslieferung, April 2016,
79,56 €
Art.-Nr. 66237164
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor
103. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2016, 77,38 €
Art. 66186103
JURION Onlineausgabe, 9,56 €
Art.-Nr. 08251624
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
135. Aktualisierung, Stand April 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
34. Aktualisierung, Stand April 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

93. Akt. Bund + 92. Akt. Land
89 €
ISBN 978-3-7692-6717-4
Deutscher Apotheker Verlag

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik
Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München
34. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2016, 135,92 €
Art.-Nr. 66208034
JURION Onlineausgabe, 16,80 €
Art.-Nr. 08251667
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen
Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
56. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. April 2016, 90,82 €
Art.-Nr. 66351056
JURION Onlineausgabe, 11,22 €
Art.-Nr. 08251317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harter/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
148. Aktualisierungslieferung,
Juni 2016, 107,66 €
Art.-Nr. 67077148
JURION Onlineausgabe, 13,30 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 113